

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate & litterarische Anzeigen.

Schweizerische Postverwaltung.

Ausschreibung.

Behufs Uniformirung des dienstkleidungsberechtigten Postpersonals für 1890 wird hiemit über die Lieferung des nachbezeichneten Materials freie Konkurrenz eröffnet:

Bedarf.	Breite	Gewicht	Liefertermin
	innert den Leisten.	per m.	1890.
m.	cm.	g.	
7100 blaumelirtes Uniformtuch . . .	135	700	1. März.
5600 blaumelirtes Manteltuch ohne Strich	140	860	1. Juli.
1000 blaugrau Satin	140	750	1. April.
600 Futterleinwand	120	—	1. Juli.
1500 grau Barchent	90	—	1. „
4000 Blousen aus roher, genähter Leinwand		—	15. April.

Muster für sämtliche Artikel können bei dem Materialbureau (Abtheilung Dienstkleidungswesen) der Oberpostdirektion in Bern eingesehen oder dort bezogen werden. Es sind somit den Eingaben keinerlei Muster beizulegen.

Neu ist die Vorschrift, daß beim Manteltuch die Tragkraft im Zettel und Schuß 26 kg. betragen muß.

Offerten ausländischer Fabrikanten oder Lieferanten können nicht berücksichtigt werden.

Die Postverwaltung behält sich vor, die Lieferung der oben bezeichneten Tücher und Blousen getheilt oder ungetheilt zu übertragen.

Die Preise verstehen sich franko nächste Eisenbahnstation oder Poststelle (je nach späterer Bestimmung der Postverwaltung).

Die frankirten, verschlossenen und mit der Aufschrift: „Eingabe für Post-Bekleidungs-Material“ versehenen Eingaben müssen bis zum 31. dieses Monats, Abends, in den Händen der unterzeichneten Oberpostdirektion sein.

Bern, den 8. August 1889.

Die schweiz. Oberpostdirektion.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Gemäß bundesrätlichem Beschlusse soll zu Beschaffung von Entwürfen für ein an der Speichergasse in Bern zu erstellendes eidgenössisches Verwaltungsgebäude unter den schweizerischen und den in der Schweiz angesessenen Architekten ein Wettbewerb veranstaltet werden, zufolge dessen hiemit zur Betheiligung an demselben eingeladen wird.

Ueber das Weitere gibt das Programm, welches von der „Direktion der eidg. Bauten in Bern“ gratis zu beziehen ist, die nothwendige Auskunft.

Bern, den 8. August 1889.

Schweiz. Departement des Innern,
Abtheilung Bauwesen.

Bau-Ausschreibung.

Die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Spengler-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser-, Maler- und Pflästerer-Arbeiten, sowie die Lieferung der gußeisernen Säulen zu einem neuen Fabrikgebäude für die eidg. Waffenfabrik auf dem Wylerfeld bei Bern werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Vorausmaß und Bedingungen sind vom 27. August an bei der Direktion der eidg. Bauten im Bundesrathhause (Zimmer Nr. 103), wo auch Angebotformulare bezogen werden können, zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle unter der Aufschrift „Angebot für Fabrikgebäude Wylerfeld“ bis und mit dem 2. September nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 22. August 1889.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Stelle-Ausschreibung.

Die infolge Todesfall frei gewordene Stelle eines Instruktors II. Klasse der Infanterie für einen französischen Divisionskreis wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldung dem unterzeichneten Departement bis längstens den 28. August nächsthin einzureichen.

Bern, den 15. August 1889

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Demission des bisherigen Inhabers wird die Stelle eines Kanzlisten der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 2800 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, welche sich über bisherige Thätigkeit und Erfahrung im Komptabilitätsfache oder militärische Kenntnisse, sowie über gründliche Kenntniß der deutschen und französischen Sprache — italienisch erwünscht — ausweisen können, haben sich beim unterzeichneten Departement bis zum 31. August nächsthin schriftlich anzumelden.

Bern, den 14. August 1889.

Schweiz. Militärdepartement.

Ausschreibung einer Kanzlistenstelle.

Die erledigte Stelle eines Kanzlisten der Bundeskanzlei mit einer Maximalbesoldung von Fr. 3200 wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich bis zum 31. laufenden Monats bei der unterzeichneten Amtsstelle, unter Einreichung von Leumunds- und Studienzeugnissen, sowie einer kurzen Lebensbeschreibung, anzumelden. Kenntniß des Deutschen und Französischen ist unerlässlich, eine schöne Handschrift erwünscht.

Bern, den 16. August 1889.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) *Kontroleur bei der schweiz. Hauptzollstätte im grossherzogl. badischen Bahnhof Waldshut.* Anmeldungen bis zum 4. September nächsthin bei der Zolldirektion in Basel.
 - 2) *Einnehmer bei der Hauptzollstätte St. Gingolph (Wallis).* Anmeldung bis zum 4. September 1889 bei der Zolldirektion in Genf.
 - 3) *Postpacker (mit Fahrdienst) beim Hauptpostbureau Genf.* Anmeldung bis zum 6. September 1889 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 4) *Postablagehalter und Briefträger in Châble (Wallis).* (Anmeldung bis zum 6. September 1889 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 5) *Briefträger in Eriswyl (Bern).* Anmeldung bis zum 6. September 1889 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 6) *Mandatträger in Neuenburg.*
 - 7) " " *Chaux-de-Fonds.*
 - 8) *Briefträger in Biel.*
 - 9) *Posthalter in Boncourt (Bern).*
 - 10) *Briefkastenleerer in Basel.*
 - 11) *Briefträger in Derendingen (Soloth.).*
 - 12) *Postablagehalter und Briefträger in Seewen (Solothurn).*
- | | |
|---|--|
| } | Anmeldung bis zum 6. Septbr. 1889 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| } | Anmeldung bis zum 6. Septbr. 1889 bei der Kreispostdirektion in Basel. |
- 13) *Kreispostkassier in St. Gallen.* Anmeldung bis zum 6. September 1889 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 14) *Briefträger und Postpacker in Schiers (Graubünden).* Anmeldung bis zum 6. September 1889 bei der Kreispostdirektion in Chur.
 - 15) *Telegraphist in Châble.* Gehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. September 1889 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 16) *Telegraphist in Seewen (Solothurn).* Gehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. September 1889 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
-
- 1) *Kontroleur bei der Zollstätte im eidg. Niederlagshaus in St. Gallen.* Anmeldungen bei der Zollgebietsdirektion in Chur bis zum 28. August nächsthin.

- 2) *Einnnehmer bei der schweizerischen Hauptzollstätte im Grossherzogl. badischen Bahnhof Waldshut.* Anmeldungen nimmt bis 28. August nächsthin die Zolldirektion in Basel entgegen.
- 3) Postablagehalter und Briefträger in Perly (Genf).
 4) Briefträger in La Plaine (Genf).
 5) Postbote und Büreaudiener in Chêne-Bourg (Genf). } Anmeldung bis zum 30. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 6) Postablagehalter in Wichtrach (Bern).
 7) Briefträger in Lotzwyl (Bern).
 8) " " Madiswyl (Bern). } Anmeldung bis zum 30. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 9) Postkommis in Chauxdefonds.
 10) Briefträger in Landeron (Neuenb.). } Anmeldung bis zum 30. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 11) Briefträger in Allschwyl (Basel-Landschaft).
 12) Kondukteur für den Postkreis Basel. } Anmeldung bis zum 30. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 13) Briefträger in Kollbrunn (Zürich).
 14) Postablagehalter und Briefträger in Hinteregg (Zürich).
 15) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Schurten (Thurgau). } Anmeldung bis zum 30. August 1889 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 16) Telegraphist in Wichtrach (Bern). Gehalt Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 4. September 1889 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 17) Telegraphist in Mouret (Freiburg). Gehalt Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 28. August 1889 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

Bekanntmachung.

Der Jahresband der schweiz. Handelsstatistik pro 1888 (80 Bogen groß 4°, Preis Fr. 5) wird im Laufe dieses Monats erscheinen.

In den Uebersichten sowohl wie in den textuellen Erläuterungen wurde den Zollerhöhungen vom 1. Mai 1888 besondere Aufmerksamkeit zugewendet und eingehend geprüft, inwiefern sich Wirkungen derselben auf die schweizerische Einfuhr bis zum Sommer 1889 erkennen lassen.

Bestellungen nehmen jetzt schon entgegen: sämtliche Postbüreaux, sowie das Bureau für Handelsstatistik in Bern, alter Zähringerhof. Der Betrag ist in baar einzusenden. Auf Wunsch wird der Band auch gegen Nachnahme versandt.

Bern, den 23. August 1889.

[³1]

Schweiz. Oberzolldirektion.

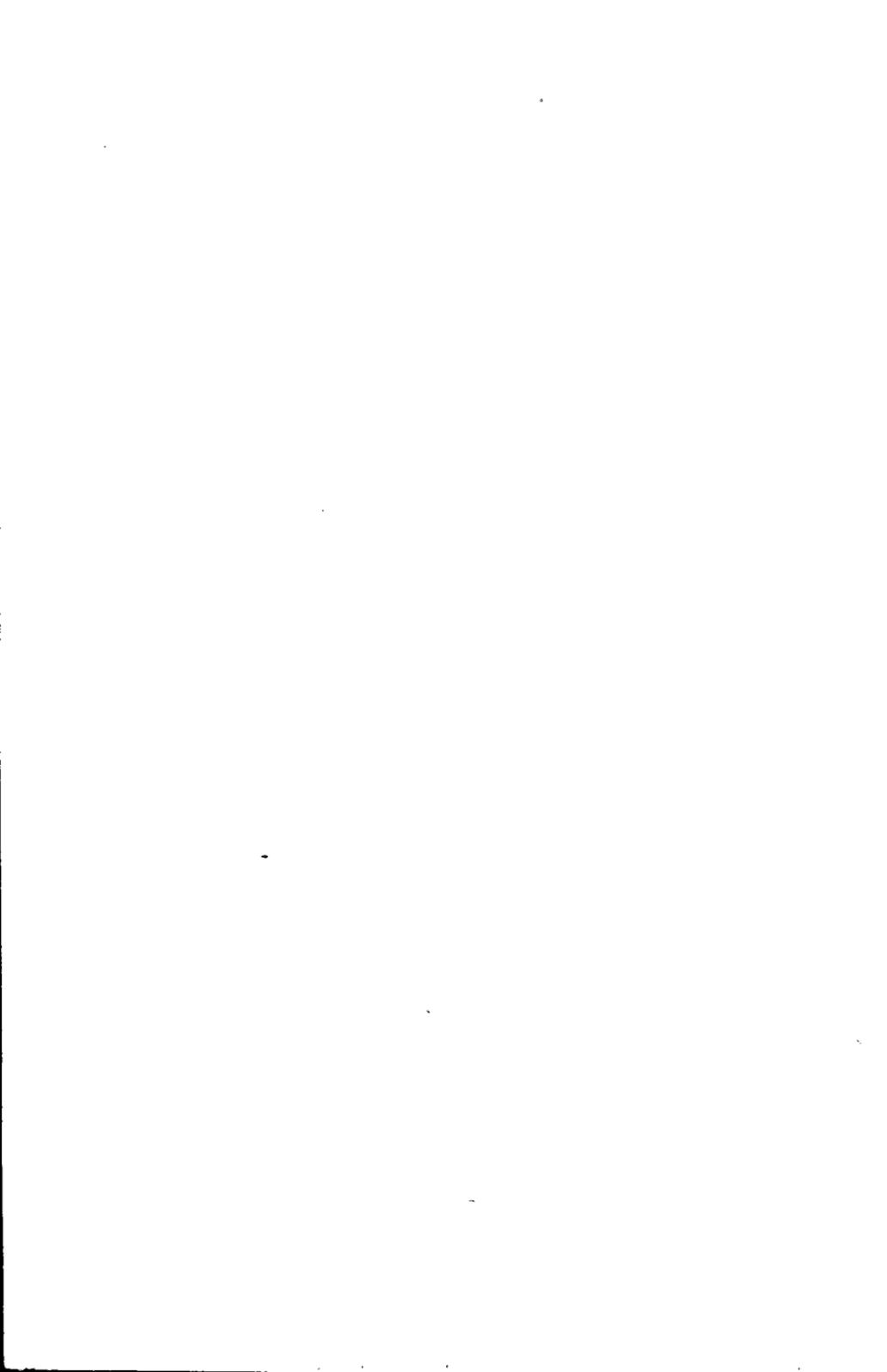
Bekanntmachung.

Ein Supplement zur Zolltarifausgabe von 1888, enthaltend die seither infolge der neuen Handelsverträge enthaltenen Tarifänderungen, sowie die Tarifierläuterungen und Entscheide des Zolldepartements vom Mai 1888 bis Juni 1889, ist in deutscher und französischer Sprache gedruckt erschienen und kann gegen vorherige Einsendung von 20 Rappen in Postmarken bei den Zollgebietsdirektionen bezogen werden.

Bern, den 2. August 1889.

Eidg. Zolldepartement.





Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

№ 34.

Bern, den 24. August 1888.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

Theil I der Tarife für den österreichisch-ungarisch-italienischen Verband, vom 1. Oktober 1887. Am 1. Sept. 89 wird folgende neue Position in die allgemeine Waarenklassifikation aufgenommen:

Oester. ungar. Italienische Klassen.
Klassen. Allgemeine. Spezialtarif.

91 a — 94 a Pflanzen (Zierpflanzen) frische Blätter und Zweige davon a/b* 1 dsp 8

Dagegen sind die Positionen 21 a — 56 a, 21 b — 56 b, 77 — 5 zu streichen. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 97 v. 20. Aug. 89.

Heft I der Tarife für den belgisch-südwestdeutschen Verband, vom 1. Februar 1884. Am 15. Aug. 89 ist ein Berichtigungsblatt zu Heft I zur Ausgabe gelangt, durch welches die Vorschriften betreffend die Deckenmiethe abgeändert werden. Bei Verwendung von drei- oder vierachsigen Wagen bleibt die bisherige Gebühr von Fr. 4 noch bis 10. Sept. 89 in Anwendung. Amtsbl. d. Eisenbahnverwalt. in Elsaß-Lothr. Nr. 34 v. 15. Aug. 89.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

Tarife für Eilbeförderung von Personen und Gepäck auf der P L M, vom 20. September 1885. Zum Tarif spécial g. v. Nr. 5 soll ein Nachtrag I herausgegeben werden, durch welchen den Industriellen und dem Handelsstande bei einer jährlichen Frachtsumme von Fr. 10 000 und mehr für die von ihnen der Bahn zum Transport aufgegebenen Güter eine Reduktion des gewöhnlichen Abonnementspreises von 10—50 %o gewährt werden soll. Bulletin d. propos. de tarifs, Nr. 471 v. 12. August 89.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

348. (^{84/89}) *Tarif für den internen Güterverkehr der N O B, vom 1. Dezember 1887. Berichtigung.*

Im Nachtrag IV zum internen Gütertarif der Nordostbahn, gültig seit 1. August 1889, ist die Taxe per 20 km. für Steine der Serie II von 21 Cts. auf 20 Cts. zu berichtigen.

Zürich, den 19. August 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

349. (^{84/89}) *Tarife für den Güterverkehr der rechtsufrigen Zürichsee-Dampfbootstationen.*

Heft I, interner Verkehr, vom 1. Dezember 1883.

Heft II, Verkehr mit der N O B, vom 1. Dezbr. 1883.

Heft III, Verkehr mit der B B, vom 1. Januar 1884.

Berichtigung.

Im Nachtrag IV zum Heft I der Zürichsee-Gütertarife, gültig seit 1. August 1889, ist im Ausnahmetarif Nr. 32, die Taxe per 20 km. für Steine der Serie II von 21 Cts. auf 20 Cts. zu berichtigen.

Des Fernern ist in den Nachträgen V beziehungsweise IV zum Heft II beziehungsweise III der Zürichsee-Gütertarife vom gleichen Datum die genannte Taxe im Ausnahmetarif Nr. 32 a von 27 Cts. auf 26 Cts. richtig zu stellen.

Zürich, den 19. August 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Ausnahmetaxen.

350. (34/89) *Salztransporte Landquart — Stationen der Eisenbahn Landquart-Davos.*

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Strecke Landquart-Klosters kommen bis auf Weiteres für Salztransporte unter 5000 kg. (Stückgutsendungen) ab Landquart nach unsern Stationen die Taxen der Spezialtarifklasse I zur Anwendung.

Klosters, den 19. August 1889.

Direktion der Schmalspurbahn Landquart-Davos.

B. Verkehr mit dem Auslande.

351. (34/89) *Theil II der österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischen Gütertarife.*

*Heft 2, Verkehr mit Ungarn, vom 1. September 1886.
Berichtigungsblatt zum Nachtrag IV.*

Zum vorstehend genannten, mit 1. September 1889 in Kraft tretenden Nachtrag ist ein Berichtigungsblatt erschienen, welches bei unserm Tarifbureau unentgeltlich bezogen werden kann.

Zürich, den 21. August 1889.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

352. (34/89) *Uebernahmetarif für Getreide etc. Buchs-transit — V S B, N O B, T T B, G B, vom 1. September 1888. Neuausgabe.*

Mit dem 1. Oktober 1889 wird der Getreide-Uebernahmetarif ab Buchs-transit nach schweizerischen Stationen, vom 1. September 1888 (2. Auflage), aufgehoben und durch eine Neuausgabe ersetzt.

Soweit Taxerhöhungen eintreten, bleiben die seitherigen billigern Taxen noch bis zum 15. November 1889 in Kraft.

St. Gallen, den 7. August 1889.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

353. (34/89) *Zusammenstellungen der Bestimmungen und Taxen für die Reexpedition von Getreide etc. in Romanshorn und Rorschach, vom 10. September 1888. Neuausgabe.*

Zufolge der Neuausgabe der direkten österreichisch-ungarisch-schweizerischen Getreidetarife, Heft 1 und 2, wird auch eine Neuausgabe der Be-

stimmungen und Taxen für die Reexpedition von Getreide etc. österreichisch-ungarischer Provenienz ab Romanshorn und Rorschach nach schweizerischen Stationen, gültig seit 10. September 1888, nothwendig. Dieselbe tritt, gleich den genannten Tarifheften, mit 1. Oktober 1889 in Kraft; soweit jedoch dadurch gegenüber den bisherigen Reexpeditionstaxen Erhöhungen eintreten, werden letztere noch bis 30. November 1889 Anwendung finden.

Zürich, den 19. August 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

354. (^{84/89}) *Ausnahmetarif Nr. 5 für Getreide etc. bayrische Staatsbahnen — V S B, vom 15. November 1885. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 10. September 1889 an wird der Ausnahmetarif Nr. 5 für Getreide etc. Bayern — V S B, vom 15. November 1885, durch Aufnahme folgender Schnittfrachtsätze bis Lindau-transit ergänzt:

Von	bis zum Schnittpunkt Lindau-transit. Taxen in Cts. per 100 kg.
Abbach	110
Laaber	122
Ponholz	124
Radldorf	121
Thaldorf	106

St. Gallen, den 22. August 1889.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

355. (^{84/89}) *Ausnahmetarif Nr. 5 für Getreide etc. bayrische Staatsbahnen — N O B, S C B, A S B, J B L und S O S, vom 10. September 1885. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 10. September 1889 an werden die Stationen Abbach, Laaber, Ponholz, Radldorf und Thaldorf der bayerischen Staatsbahnen mit den nachstehend verzeichneten Schnittsätzen bis Lindau in den Ausnahmetarif Nr. 5 für Getreide, Mehl etc. aus Bayern nach schweizerischen Stationen vom 10. September 1885 (Verkehr mit N O B und weiter) aufgenommen:

Von	Bis zum Schnittpunkte Lindau. Taxen pro 100 kg. in Cts. a und b.
Abbach	110
Laaber	122
Ponholz	124
Radldorf	121
Thaldorf	106

Zürich, den 19. August 1889.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

356. (^{34/89}) *Ausnahmetarif Nr. 14 für Steinkohlen etc. Saargruben — Central- und Westschweiz, vom 1. Oktober 1885. Nachtrag IV.*

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1889 an tritt zum Ausnahmetarif Nr. 14 für Steinkohlen und Coaks von den Saargruben etc. nach der Central- und Westschweiz, vom 1. Oktober 1885, ein Nachtrag IV, sowie ein Nachtrag II zur bezüglichen Instradirungstabelle in Kraft.

Der Nachtrag zum Tarif enthält außer einigen Aenderungen und Berichtigungen des Haupttarifs beziehungsweise der Nachträge I, II und III Taxen für den Verkehr mit den Stationen der aargauisch-luzernischen Seethalbahn.

Basel, den 22. August 1889.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

C. Transitverkehr.

357. (^{34/89}) *Theil III der Tarife für den österreichisch-ungarisch-französischen Güterverkehr, vom 15. Juli 1881. Fortbestand gekündeter Frachtsätze.*

Die laut unserer Kundmachung unter Nr. 195 des Publikationsorgans Nr. 20 vom 18. Mai auf 31. August 1889 gekündeten Frachtsätze des Ausnahmetarifes Nr. 17 für verschiedene Artikel, enthalten im Nachtrag 8 A zu Theil III der österreichisch-ungarisch-französischen Gütertarife vom 15. Juli 1881, bleiben über den 31. August hinaus bis auf Weiteres noch in Kraft.

Zürich, den 23. August 1889.

Namens des Verbandes:

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

358. (^{34/89}) *Tarife für den rheinisch-westfälisch-südwestdeutschen Güterverkehr. Aenderung.*

Im rheinisch-westfälisch-südwestdeutschen Verbands werden die Artikel Strohstoff und Strohzellstoff vom 1. August 1889 ab zu den Frachtsätzen des Ausnahmetarifes 1 befördert.

Straßburg, den 19. August 1889.

**Kaiserliche Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

359. (84/89) Tarife für den belgisch-südwestdeutschen Verband.
Heft VI b, Verkehr mit den badischen Bahnen, vom
1. März 1888. Nachtrag I.

Zum Heft VI b des belgisch-südwestdeutschen Gütertarifs wird der vom 1. September 1889 gültige Nachtrag I ausgegeben, welcher zum Preise von 20 Pf. beim diessseitigen Gütertarifbüro bezogen werden kann.

Derselbe enthält unter Anderem die Einbeziehung verschiedener Stationen in den direkten Verkehr.

Karlsruhe, den 14. August 1889.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebüchern.

Tarif für den österreichisch-galizisch-rumänischen Güterverkehr, vom 1. Oktober 1885. Am 30. Sept. 89 tritt der vorstehend genannte Tarif außer Kraft und dürfte voraussichtlich auf 1. Oktober 89 durch einen neuen Tarif ersetzt werden. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schiffahrt. Nr. 97 v. 20. Aug. 89.

Mittheilungen des Eisenbahndepartementes.

Fakultative Gültigkeit der Bilete über verschiedene konkurrierende Linien. (Schreiben des Eisenbahndepartementes an die Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen, als Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes, vom 3. August 1889.) Neulich ist ein Reisender, welcher mit einem kombinirbaren Bilet und Fahrberechtigung auf der J B L - Linie Basel-Delsberg-Sonceboz-Bern versehen war, ab Basel mit dem Centralbahnzug über Olten nach Bern gefahren, und, als er hier die Bezahlung der Taxe für die Fahrt Basel-Olten-Bern verweigerte, in Begleit eines Landjägers dem Regierungsstatthalteramt zugeführt worden. Das Regierungsstatthalteramt hat den Reisenden, nachdem dieser den streitigen Taxebetrag deponirt, selbstverständlich frei gegeben, die Akten behufs weiterer Behandlung aber dem Eisenbahndepartement zugestellt.

Die Untersuchung wird herausstellen, ob die Behauptung des Reisenden richtig ist, daß er durch die Weisungen des Personals im Bahnhofe Basel zur Benützung des S C B - Zuges veranlaßt worden sei. Wie es sich aber damit verhalten mag, so können wir die polizeiliche Vorführung desselben bei der lokalen Polizeibehörde nicht billigen, wenn wir auch zugeben wollen, daß auf das Verfahren der Art. 7 des Bahnpolizeigesetzes vom 18. Februar 1878 anzuwenden gewesen war. Wo es sich bloß um die civilrechtlichen Folgen eines (verschuldeten oder unverschuldeten) Irrthums handelt, sollte die polizeiliche Eskortirung nur angeordnet werden, wenn der Reisende sich weigert, der Einladung, einem Bahnangestellten zur Ortspolizeibehörde zu folgen, sich zu unterziehen. Wir ersuchen Sie, Ihre Organe demgemäß zu verständigen.

Im Uebrigen liegt es nahe, die Frage aufzuwerfen, ob nicht Art. 16, Absatz 2 des Transportreglements vom 1. Juli 1876, auf welchen der bestrittene Anspruch der Bahnverwaltung sich gründet:

„Personen, welche ohne Fahrbillet oder mit einem nicht für die betreffende Strecke und den betreffenden Tag lautenden Fahrbillet in den Wagen betroffen werden, haben, außer der tarifmäßigen Fahrtaxe, eine Supplementtaxe von 50 Rappen zu bezahlen“,

in dem Umfang einer Revision unterzogen werden sollte, daß der Werth des in den Händen der Reisenden befindlichen (auf eine andere Strecke lautenden) Billets von der neuerdings zu erhebenden Taxe in Abzug gebracht werde. Es ist gewiß richtig, wenn daran festgehalten wird, daß für die wirklichen Leistungen der Eisenbahn unter allen Umständen der tarifmäßige Entgelt bezahlt werde; aber dem Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit widerstrebt es, wenn daneben beansprucht wird, daß der Eisenbahnverwaltung auch die Taxe verbleiben solle, welche der Reisende für die gewollte, aber nicht zur Ausführung gekommene Leistung bezahlt hat.

Das Gefühl der Unbill ist um so größer, wenn es sich um solche Fälle handelt, wo die Linie, für welche ein Billet gelöst wurde, derselben Verwaltung zugehört, welche auch die Strecke inne hat, für deren Befahrung die Straftaxe erhoben wird. Daß die Verwaltungen dieser Betrachtung sich nicht verschließen, geht daraus hervor, daß nicht bloß in einzelnen Fällen den eingehenden Reklamationen Rechnung getragen wird, sondern auch mehrfach tarif- und instruktionsmäßig Billete ausgegeben werden, welche nach Wahl des Reisenden auf der einen oder andern der konkurrierenden Routen benützt werden können. Einige Verwaltungen haben auch speziell den Inhabern von Retourbillets zwischen Stationen, die durch verschiedene Linien verbunden sind, das Recht zugestanden, entweder durchaus frei oder für die Rückreise die eine oder die andere Linie zu befahren, und zwar zum Theil ohne Erhöhung der Taxen, zum Theil unter Erhebung eines der längern Route entsprechenden Zuschlags.

Nachdem seitens der Verwaltungen die Bedürfnisse des Verkehrs in diesem Umfang anerkannt sind, dürfen wir annehmen, daß dieselben der Forderung nicht grundsätzlich sich entgegenstellen werden, daß überall da, wo aus irgend welchen Gründen die tarifmäßige oder instruktionsgemäße Anerkennung der Billets der Konkurrenzroute nicht besteht, die für das Fahrbillet bereits bezahlte Taxe in Anrechnung gebracht werde, wenn der Inhaber desselben irrtümlich in den unrichtigen Zug gerathen ist.

Ebenso gestatten wir uns den Schluß, daß, was für die ein und derselben Gesellschaft angehörenden Linien gilt, auch in den Verkehren gelten muß, bei denen verschiedene Verwaltungen theilhaftig sind, da für den Reisenden der Schaden nicht geringer ist, wenn zwar nicht die Gesellschaft, welcher er Nachzahlung zu leisten hat, sondern eine Nachbarbahn aus seinem Versehen einen Vortheil zieht. Auch schließen die über den direkten Verkehr bestehenden Vorschriften in sich, daß dem Publikum gegenüber die schweizerischen Eisenbahnen als ein Unternehmen dastehen und daß ein Unterschied in der Behandlung des Verkehrs nicht ersichtlich sein soll, gleichviel ob dieser nur auf den Schienen einer Verwaltung sich bewege oder die Geleise verschiedener Gesellschaften berühren müsse.

Dagegen werden ohne Zweifel technische Schwierigkeiten entgegengestellt werden wollen, sei es, daß auf den verschiedenen Werth der im Verkehr vorkommenden Billets, auf die Schwierigkeiten der Kontrolle und

der Abrechnung oder auch auf die Unmöglichkeit, Irrthum und Absicht bei den Reisenden zu unterscheiden, hingewiesen wird.

In letzterer Beziehung erwiedern wir schon jetzt, daß wir eine Schädigung der Bahngesellschaften nicht erkennen könnten, wenn dieselben in Ansehung der hier besprochenen Verhältnisse im Zweifel einmal einen Mißbrauch als einen Irrthum gelten lassen müßten, und was die Verrechnung gegenüber den Nachbargesellschaften betrifft, so dürfte der Besitz des Billets und das Zeugniß der Organe des Betriebs über die Behändigung derselben als genügende Grundlage gelten.

Dagegen mag die Ermittlung des in Rechnung zu stellenden Gegenwerthes unter allen Umständen allerdings dem Zugbegleitungspersonal nicht zuzumuthen sein. Für diese Fälle dürfte aber Nichts entgegenstehen, die Ermittlung des Werthes auf gelegene Zeit zu verschieben und sich jeweilen mit einer Kaution des Reisenden zu begnügen, welche nach Feststellung seiner wirklichen Zahlungspflicht mit ihm zu begleichen wäre.

Wir empfehlen Ihnen die Inbetrachtung unseres Postulates als eine etwelche Abschlagsleistung an die Forderungen, welche bezüglich der Behandlung des Personenverkehrs so vielfach erhoben sind, und behalten uns vor, nach Eingang Ihrer Vernehmlassung unsere Anträge an den Bundesrath zu formuliren.

Kollaudation neuer Bahnstrecken. (Kreisschreiben des Eisenbahndepartementes an die Verwaltungen der im Bau befindlichen Linien, vom 21. August 1889.) Es ist schon wiederholt vorgekommen, daß anlässlich der Kollaudation neuer Eisenbahnen einzelne Anlagen und Einrichtungen noch nicht vollendet waren, und daß dann, auf Andringen der Verwaltungen, die Eröffnung des Betriebes unter der Bedingung und mit dem Vorbehalt gestattet wurde, daß die Verwaltung sich angelegen sein lasse, die erforderlichen Ergänzungsarbeiten mit aller Beförderung durchzuführen. In der Regel beilegen sich dann aber die Verwaltungen nicht mehr, die Bedingungen und Vorbehalte zu erfüllen, und es entsteht die unangenehme Nothwendigkeit für das Departement, nach Mitteln suchen zu müssen, um die Vollendung der Anlagen und Einrichtungen zu erzwingen.

Mit Rücksicht hierauf

wird verfügt,

daß inskünftig die Kollaudation neuer Bahnen oder Bahnstrecken erst dann angeordnet werden soll, wenn durch die zuständigen Organe die wirkliche Fertigstellung der Anlagen und das Vorhandensein der sämmtlichen zum Betrieb nöthigen Einrichtungen bezeugt ist.

Ebenso soll vor der Kollaudation das Betriebspersonal in genügender Zahl und Qualität angestellt und mit den erforderlichen Tarifen und Reglementen ausgerüstet und vertraut sein und dasselbe am Tage der Kollaudation ohne Ausnahme auf seinem Posten stehen.

Nachweisung der im Monat Juni 1889 auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

1. Bezeichnung der Eisenbahnen.	2. Durchschnittliche Länge der im Betrieb befindlichen Linien.	3. Wovon doppel-spurig.	4. Total der beförderten					9. Im Ganzen zurückgelegte		11. Von den Zugskilometern entfallene		13. Von den Achskilometern kommen auf 1 Kilometer Bahnlänge.	14. An den Endpunkten der Fahrt trafen verspätet ein:					21. Ursache der Verspätungen.				25. Prozente:		27. Anschlüsse wurden verspätet:		31. Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrzeit incl. Aufenthalt zurück:	32.					
			fahrplanmäßigen			Extra-		Zugs-	Achskilometer.	auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge	Auf einen dieser Züge durchschnittlich		auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge	Auf einen dieser Züge durchschnittlich	Schnell- u. Personenzüge		Gemischte Züge			Durch Verspätung der Anschlussanstalten.	Auf der eigenen Linie.		Der auf der eigenen Bahn verspäteten Züge im Verhältnis zur Gesamtzahl der Züge.	Im gleichen Monat des Vorjahres.	bei Schnell- und Personenzügen.			bei gemischten Zügen.	Kilometer kommen auf eine Verspätung eigener Bahn.	Schnell- und Personenzüge.	Gemischte Züge.	
			Schnell- und Personen-	Gemischten	Güter-	Schnell- und Personen-	Güter-								Anzahl.	Durchschnittliche Verspätung.	Größte Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittliche Verspätung.		Größte Verspätung.	Total.										In Folge von Unfällen und atmosphärischen Einflüssen.
			Kilometer.	Züge.			Züge.		Kilometer.		Zugskilometer.		Anzahl.	Minuten.	Anzahl.	Minuten.	Total.	Anzahl.	Minuten.	Total.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.			Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	
			Kilometer.	Züge.			Züge.		Kilometer.		Zugskilometer.		Anzahl.	Minuten.	Anzahl.	Minuten.	Total.	Anzahl.	Minuten.	Total.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.			Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.
Nordostbahn ¹⁾	689	90	5 664	1320	942	31	663	337 394	9 272 333	278 552	40	13 458	91	22	70	1	23	23	92	35	11	46	57	0,82	0,07	7	5	5 919	162 673	28,1	17,3	
Suisse Occidentale und Simplon ²⁾	644	61	4 050	870	690	14	329	287 715	7 076 920	258 487	53	10 990	134	22	85	13	29	60	147	88	21	38	59	1,20	0,54	10	—	4 877	119 948	27,2	22,7	
Centralbahn ³⁾	393	97	3 498	630	1594	12	3	219 206	6 596 972	160 169	39	16 787	25	21	52	1	50	50	26	16	2	8	10	0,24	0,26	4	—	21 921	659 698	29,6	20,6	
Jura-Bern-Luzern-Bahn	372 ⁴⁾	11	2 640	282	1057	17	1	188 339	4 103 788	141 054	49	11 032	75	23	84	1	28	28	76	58	6	12	18	0,62	0,40	13	—	10 464	227 989	25,3	19,4	
Vereinigte Schweizerbahnen ⁴⁾	314	9	2 190	780	210	13	67	140 609	3 847 491	125 880	43	12 254	86	20	89	6	22	31	92	74	5	13	18	0,61	0,28	10	—	7 812	213 750	27,7	14,9	
Gotthardbahn	266	19	1 200	—	510	2	282	170 507	5 190 616	107 430	90	19 514	2	25	38	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aarg.-luz. Seethalbahn	46	—	300	90	—	12	1	14 979	107 128	14 790	38	2 328	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,71	—	—	—	—	—	—	
Emmenthalbahn	43	—	240	360	—	1	22	13 053	166 458	12 900	22	3 872	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Jura neuchâtelois	40	—	670	120	—	5	91	15 747	226 828	14 340	19	5 671	23	23	117	—	—	—	23	22	—	1	1	0,13	0,13	—	—	15 747	226 828	20,2	16,4	
Töftthalbahn	40	—	349	60	50	8	—	12 578	135 398	11 136	28	3 385	2	23	29	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzellerbahn	26	—	—	660	—	25	5	10 957	134 682	10 604	17	5 181	—	—	—	8	22	31	8	7	1	—	1	0,15	0,13	—	—	10 957	134 682	—	17,5	
Frauenfeld-Wyl	18	—	—	360	—	11	—	6 429	49 824	6 270	18	2 768	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wädenswil-Einsiedeln	17	—	—	270	—	51	6	5 437	62 726	4 590	17	3 690	—	—	—	1	22	22	1	—	—	1	1	0,37	—	—	—	5 437	62 726	—	17,0	
Lausanne-Echallens	15	—	—	255	—	1	1	3 777	42 292	3 749	15	2 820	—	—	—	2	128	132	2	—	2	—	2	0,78	—	—	—	1 889	21 146	—	16,3	
Waldenburgerbahn	14	—	260	60	—	2	—	4 508	48 274	3 640	14	3 449	4	18	29	—	—	—	4	3	1	—	1	0,31	—	—	—	4 508	48 274	14,2	12,3	
Birsigthalbahn	13	—	—	660	—	50	—	7 796	82 474	7 260	11	6 345	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tramelan-Tavannes	9	—	—	300	—	2	—	2 718	15 840	2 700	9	1 760	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bödelibahn	9	—	480	—	—	—	7	3 157	51 002	3 120	7	5 667	3	20	29	—	—	—	3	1	—	2	2	0,42	0,26	—	—	1 579	25 501	13,0	—	
Rorschach-Heiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Genf-Veyrier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kriens-Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Totale und Durchschnittszahlen	2968	287	21 541	7077	5053	257	1478	1 444 906	37 211 046	1 166 671	41	12 538	445	22	117	33	32	132	478	308	49	121	170	0,59	0,20	44	5	8 500	218 889	27,1	17,8	
Im Monat Juni 1888	2952	287	19 828	9753	4577	264	1171	1 371 268	34 909 138	1 130 264	39	11 826	151	23	144	15	23	37	166	107	14	45	59	0,20	—	43	—	23 242	591 631	26,8	17,4	

¹⁾ Incl. Bötzbahn.
²⁾ „ Bulle-Romont, Régional Val de Travers und Pont-Vallorbes.
³⁾ „ Aarg. Südbahn, Wohlen-Bremgarten und Basler Verbindungsbahn.
⁴⁾ „ Wald-Rüti, Toggenburgerbahn und Rapperswil-Pfäffikon.

* Eröffnung der Strecke Luzern-Alpnachstad am 1. Juni.

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate & litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.08.1889
Date	
Data	
Seite	1104-1110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 515

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.